

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 82 (1956)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gerichtsurkunde

Lieber Nebi!

Schuldbewußt und verlegen nahm ich heute vom Postboten ein großes, gelbes Couvert entgegen: «Gerichtsurkunde» des Polizeirichteramtes Zürich – stand in großen Lettern darauf, eingeschrieben. Ich hatte den abtrennbaren Adreßteil zu unterzeichnen und der Postbote nahm schmunzelnd den Gerichtsurkundenabschnitt als Quittung in Empfang.

Im verbleibenden Umschlag vermutete ich angstschwitzend die Androhung eines Hexenturm-aufenthaltes, Folterung oder Ordalien ... und durfte dann zu meiner Erleichterung feststellen, daß das fortschrittliche Zürich derartige Verbrecherpublikationen auch für Polizeibußen von Fr. 5.20 für Parkieren an verbotener Stelle zu stellt.

Ich weiß, lieber Nebi, daß ich ein Verkehrssünder war und falsch parkierte. Nur bin ich als Luzerner etwas unsicher: sind die Zürcher noch so autoritätsgläubig, daß sie ohne weiteres von Ihrer lobelichen, gnädigen Obrigkeit gerne so prächtige, öffentliche Urkunden für Bagatelvergehen empfangen? Oder bin ich besonders empfindlich? Oder ist dies nicht eine Taktlosigkeit, wenn bei kleinen Uebertretungen auf den Umschlägen vor aller Welt dokumentiert ist, daß man nun ein Polizeurteil aus Zürich erhält? Ich protestiere als anständiger Schweizer Bürger jedenfalls gegen eine solche Anprangerung – um so mehr, als die Postbeamten weiß nicht was hinter solchen «Verbrechensurkunden» vermuten können. A. H., Luzern

Lieber A. H.!

Ich finde, Du hast vollständig recht, von Taktlosigkeit zu sprechen. Es würde doch wahrhaftig den Zürcher Behörden kein Stein aus der Krone fallen, wenn sie einen andern Umschlag benützen würden, um eine solche Zustellung auszuführen. Eingeschrieben genügt ja wohl, um zu erfahren, daß der Betreffende die Zustellung erhalten hat. Und das würde dem Ganzen doch die Spitze



Bezugsquellennachweis durch: Brauerei Uster

nehmen, während so eine Art Abstempelung in der Öffentlichkeit stattfindet. Ich verstehe, daß Du als Schweizer Bürger mit 1400 Aktivdiensttagen und einwandfreiem Leumund empört bist und Dich wehrst. Nebi

«Eine Rechnungsstunde bei den SBB»

Im Briefkasten Nr. 49 stellte mir Neffe «Hans» eine Rechenaufgabe, die ich nicht lösen konnte. Ich hoffte auf höhere Belehrung von Seiten der SBB. Der Pressedienst der SBB war so liebenswürdig, das von Neffe «Hans» aufgestellte Rechenexempel nachzurechnen. Nachfolgend die aufklärenden Zeilen, die ich herzlich verdanke. Nebelspalter

An die Redaktion des «Nebelspalter», Rorschach

Sehr geehrte Herren,

Gerne versuchen die SBB, die zu dieser Jahreszeit selber manchen Nebel spalten müssen, Klarheit in «Eine Rechnungsstunde bei den SBB» zu bringen und beim Lösen des Rätsels – begreiflich, daß den «Hans» die Sache rätselhaft anmutet – behilflich zu sein.

Wir haben das Rechenexempel nachgerechnet und es stimmt, auf den Rappen genau. Ein Retourbillet Zürich–Locarno 2. Klasse kostet also tatsächlich Fr. 40.30, während für die Fahrt Zürich–Locarno und zurück nach Arth–Goldau in 2. Klasse und dann in 3. Klasse von Arth–Goldau nach Zürich HB mindestens Fr. 40.60 bezahlt werden müssen. Noch mehr als hierüber wird der Laie aber über die Tatsache staunen, daß der tarifgemäße Preis für ein Billet 2. Klasse Zürich HB–Locarno und zurück nur nach Arth–Goldau – also ohne 3.–Klaßfahrt von Arth–Goldau bis Zürich – Fr. 41.50 beträgt. Weniger ist also mehr. Des Rätsels Lösung liegt in der im SBB-Tarif verankerten Fernermäßigung (Stafeltarif) und der Retourermäßigung von 25 %. Von der Entfernung von 150 km an wird die Taxe pro Kilometer billiger als der normale tarifgemäße Kilometeransatz (in der 3. Klasse 10,5 Rp. pro km, in der 2. Klasse 14,7 Rp. pro km). Auf großen Entfernungen genießt der Reisende von 150 km an einen Rabatt (fallende Tarifstaffel). Deshalb bezahlt der Bezüger eines Retourbilletes Zürich–Locarno je Kilometer bedeutend weniger als der Käufer eines Billetes für einfache Fahrt von Arth–Goldau nach Zürich. Jener erhält gleichsam die 45 km Arth–Goldau–Zürich gratis als Zugabe.

In unserem Taxfall ist allerdings das ungute Gefühl, wegen Platzmangels in der 2. Klasse für den Rest der Reise von der Bahn überfordert worden zu sein, verständlich. Wo immer dies möglich ist, suchen wir denn auch, dem Reisenden dieses Gefühl zu nehmen, indem wir ihm das zuviel Bezahlte zurückvergüten, wie dies übrigens das Transportreglement vorschreibt. In Fällen wie im vorliegenden widerfährt uns das Mißgeschick, daß das, was wir zurückgeben könnten, der Reisende beim Bezug des Billetes

WETTERBERICHT

Hitzewelle und Sandstürme in Australien. Unseren Antipoden auf der anderen Seite der Erdkugel rinnt der Schweiß von der Stirn. Kältewelle in Norwegen, in den schrecklichen Schneestürmen frieren sogar die Eskimos an die Füße! Naß, kalt und neblig bei uns, so richtiges ungemütliches Schnupfenwetter. Herrlich warm und gemütlich bei Familie Oberschlaue, denn dort liegt auf dem Stubenboden ein Orientteppich von Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich!

bereits in Form des Fern- und Retourrabattes bezogen hat. Wir sind also gezwungen, dem Rechtsgefühl der Reisenden die rechnerische Logik und die Folgerungen aus den SBB-Paragrafen und Taxvorschriften zu opfern. Wir behelfen uns dann so, daß wir dem Reisenden nicht den ihm nach Tarif zustehenden Betrag (Minusbetrag!) vergüten, sondern den Preisunterschied 2./3. Klasse auf der in 3. Klasse zurückgelegten Strecke, was im vorliegenden Fall $2 \times \text{Fr. 1.25} = \text{Fr. 2.50}$ ergibt. Leider kennen wir den Reisenden, dem wir diesen Betrag zurückerstatten möchten, nicht. Vielleicht kann uns der Nebi hierbei helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Pressedienst SBB

Lieber Hans!

Du weißt, was Du zu tun hast! Avanti!

Dein Nebi

BW-Tänzer

Lieber Nebi-Onkel!

Du mußt mir helfen bei der Enträtselung des nachstehenden Inserates, denn ich komme einfach nicht darauf, was ein BW-Tänzer sein könnte!

Zwei nette Freundinnen im Alter von 35–42 Jahren suchen für Silvester zwei ebensolche

Tanzpartner

ungef. gleichen Alters. – (Nicht BW-Tänzer).

Da ich selbst schon ein «Gspusi» habe, kann ich die Inserentinnen nicht um Aufklärung bitten. Auch meine Bürokolleginnen verschiedener Altersstufen ließen mich im Stich. Sind etwa die heute gewissenorts in vermehrtem Maße auftretenden Bauch- und Wangentänzer gemeint?

Dein Nicht-BW-Tänzer Theo

Lieber Theo!

Meine Tanzkünste stammen aus dem vorigen Jahrhundert – ich bin also gleich Dir aufs Raten angewiesen. – Bier–Wein? Baden–Württemberg? Blaues–Wunder? – ach, es gibt zu viele Möglichkeiten. Baldiges–Wiedersehen wäre eine sympathische, aber die Freundinnen wollen das ja nicht. Und schließlich geht es uns – Dich eingeschlossen – gar nichts an! Dein Nebi-Onkel

Zuschriften für den Briefkasten bitten wir an die «Briefkasten-Redaktion des Nebelspalter, Rorschach» zu adressieren.



VERBAND LANDW. GENOSSENSCHAFTEN DER NORDWESTSCHWEIZ BASEL